

Gebührenordnung

UNGEHINDERT DABEI e.V.

V01 – Vorlage zum Beschluss

Mitgliederversammlung 18.05.2026, digital.

§1 Allgemeines

(1) Die unter §6 aufgeführten Gebühren verstehen sich als Mitgliedsbeiträge, werden jährlich, gemäß dem in der Satzung definierten Geschäftsjahr, bemessen und zur Zahlung fällig.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind als Mindestbeiträge zu verstehen, sodass jedes Vereinsmitglied auf Basis dessen frei über die Höhe der gezahlten Gebühren entscheiden darf, sofern diese den für das Mitglied bemessenen Mindestbeitrag nicht unterschreiten.

§2 Berechnungsgruppen

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann sich je nach Berechnungsgruppe, kurz BG, unterscheiden. ²Alle Vereinsmitglieder werden bei Eintritt einer Berechnungsgruppe zugeordnet. ³Sollte sich im Laufe der Mitgliedschaft die Berechnungsgruppen-Zugehörigkeit ändern, tritt dies erst zum neuen Geschäftsjahr in Kraft.

§3 Unterjähriger Ein- oder Austritt

(1) Sollte ein Vereinsmitglied vor Ende des laufenden Geschäftsjahrs aus dem Verein ausgeschlossen werden, erfolgt keine anteilige Rückzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

(2) Bei unterjährigem Eintritt in den Verein obliegt dem jeweilig, für die Entscheidung über den Aufnahmeantrag gemäß Vereinssatzung, befugten Organ die Entscheidung, ob abweichend von §1 der Mitgliedsbeitrag für das bereits laufende Geschäftsjahr nur anteilig bezahlt werden muss. ²Sollte dazu keine gesonderte Entscheidung erfolgen, wird bei unterjährigem Vereinseintritt der Mitgliedsbeitrag für das volle Geschäftsjahr fällig.

§4 Sonderfall Berechnungsgruppe 3

(1) Sollte ein Fördermitglied der Berechnungsgruppe 3 zugeordnet sein und mehr als eine Veranstaltung vertreten, wird der Mitgliedsbeitrag dieses Fördermitglieds auf Basis der Veranstaltung mit der höchsten Anzahl an jährlichen Besucher bemessen.

§5 Zahlungsfristen & -Arten

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird immer zum 01. Januar eines Jahres oder den Tag des Vereinseintritt, sofern dies nicht der 01. Januar ist, fällig. ²Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedbeitrags binnen 14 Tagen nach Fälligkeitsdatum verpflichtet.

(2) Vereinsmitgliedern steht es frei, ob sie ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag per SEPA-Lastschriftverfahren oder per Überweisung zahlen möchte.

§6 Gebührentabelle

BG	Beschreibung Berechnungsgruppe	Gebühren, jährlich
BG1	Ordentliche Mitglieder, juristische Personen	600,00€
BG2	Ordentliche Mitglieder, natürliche Personen	24,00€
BG3	Fördermitglieder mit Veranstaltung	0,01€ pro jährlicher Besucher, mindestens aber 24€
BG4	Fördermitglieder, natürliche Personen ohne Veranstaltung	24,00€
BG5	Fördermitglieder, juristische Personen ohne Veranstaltung	600,00€
BG6	Ehrenmitglieder	0,00€